

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Norderstedt

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Herr Mette
Zimmer-Nr.	223
Telefon direkt	040 / 535 95 223
Fax	040 / 535 95 851
Datum	26.11.2019
E-Mail	marco.mette@norderstedt.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom

Mein Zeichen
6211.1

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.11.2019, TOP 3.3

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.11.2019 stellten sie unter TOP 3.3 folgende Anfrage:

- 1.) Welche Straßen in Norderstedt wurden bislang erstmalig und endgültig hergestellt bzw. nicht erstmalig und endgültig hergestellt? Bei vielen Straßen gibt es dringenden Reparaturbedarf.
- 2.) wie werden die Kosten bei einem zu reparierenden Straßenabschnitt einer bislang nicht erstmalig und endgültig hergestellten Straße umgelegt, wenn dieser Straßenabschnitt bislang nicht erstmalig und endgültig hergestellten Straße umgelegt, wenn dieser Straßenabschnitt nicht bebaut ist (z.B. Abschnitte am Fuchsmoorweg, von der B 432 kommend)?

Die Stadt Norderstedt verfügt über ein Straßennetz von rd. 285 km Länge. Dazu kommen noch unzählige km selbständiger Wohnwege. Einige Straßen sind nur mit einzelnen Teileinrichtungen (z.B. Beleuchtung) erstmalig und endgültig hergestellt, in anderen Teileinrichtungen nur provisorischer Art.

Bei der Größenordnung der Stadt und den unterschiedlichsten Fallgestaltungen ist es schlichtweg ausgeschlossen eine aussagekräftige und verbindliche Aufstellung über erstmalig und endgültig hergestellter Straßen vorzuhalten.

Eine Befassung mit der beitragsrechtlichen Frage erfolgt immer erst im Zusammenhang mit der konkret geplanten Baumaßnahme und immer unter dem Blickwinkel der aktuell geltenden Rechtsprechung. Umlegungsfähig sind hierbei nur grundlegende Baumaßnahmen. Reine Reparaturmaßnahmen wie z.B. das Aufbringen einer neuen Asphaltdecke in 3 cm Dicke ohne Bearbeitung des Unterbaus sind grundsätzlich beitragsfrei.

Unbebaute Straßen befinden sich in der Regel nur im Außenbereich. Für Straßen im Außenbereich ist ausschließlich ein Straßenbaubeitrag nach dem Kommunalabgabengesetz möglich. Nachdem die Stadtvertretung den Verzicht auf Straßenbaubeiträge beschlossen hat, sind entsprechende Baukosten (unabhängig von dem vorherigen Bauzustand) von der Stadt in voller Höhe zu tragen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Ich hoffe die Anfrage ausreichend beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Mette

Herrn Hoerauf zur Kenntnisnahme 26.11.19/ JH

Zur Post am 27.11.19

Kopie Protollführung ASV mit der Bitte um Bericht im Ausschuss am 05.12.2019

Zum Vorgang